



# DAS KINDERSCHUTZKONZEPT DER STADT HENNIGSDORF

**Teil 5:  
Intervention im Falle einer Gefährdung  
im institutionellen Kontext**



## Inhalt

---

<b>EINLEITUNG TEIL 5.....</b>	<b>2</b>
<b>1   GESETZLICHER HINTERGRUND .....</b>	<b>3</b>
<b>2   EINSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSPOTENTIALS .....</b>	<b>4</b>
2.1   GRENZVERLETZUNGEN .....	5
2.2   ÜBERGRIFFE .....	6
2.3   STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN .....	6
<b>3   VERFAHRENSREGELUNGEN BEI INSTITUTIONELLER GEFÄHRDUNG .....</b>	<b>7</b>
3.1   UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN .....	7
3.2   VORGEHEN BEI KENNTNISNAHME EINER GRENZVERLETZUNG DURCH DAS EINRICHTUNGSPERSONAL.....	9
3.3   VORGEHEN BEI KENNTNISNAHME EINES ÜBERGRIFFS DURCH DAS EINRICHTUNGSPERSONAL.....	11
3.4   VORGEHEN BEI DER KENNTNISNAHME EINER STRAFRECHTLICH RELEVANTEN FORM DER GEWALT .....	13
3.5   VORGEHEN BEI INSTITUTIONELLEN GEFÄHRDUNGEN VON KINDERN DURCH ANDERE KINDER.....	13
<b>4   NACHBEARBEITUNG, NACHSORGE, REHABILITATION .....</b>	<b>15</b>
<b>LITERATUR .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>16</b>
DOKUMENTATION KENNTNISNAHME EINER GEFÄHRDUNG EINES KINDES IN DER EINRICHTUNG	
GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG NACH KENNTNISNAHME EINER GEFÄHRDUNG EINES KINDES IN DER EINRICHTUNG	

---

## Einleitung Teil 5

Selbst wenn sich Träger und Fachkräfte mit strukturellen und interaktionalen Risiken reflexiv auseinandergesetzt und Schutzfaktoren implementiert haben, wird es keinen absoluten Schutz vor Gefahren und Gewalt geben. Trotz fachlicher Qualifikation und erforderlicher Sensibilität aller Akteure; trotz Weiterbildungsmöglichkeiten, Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie verankerter Beteiligungs- und Beschwerderechte, kann es zu grenzverletzenden und potenziell Kindeswohlgefährdenden Situationen kommen. Konkret: Trotz der in Hennigsdorf verankerten präventiven **Schutzmaßnahmen auf Träger- und Einrichtungsebene** (Teil 3 und Teil 4) können Gefährdungen von Kindern im Einrichtungskontext auftreten. Kommt es zu solchen Ereignissen, sollten jede Fachkraft, jede Leitung und jede Trägervertretung wissen, was zu tun ist. Daher widmen wir uns in diesem Teil 5 des Hennigsdorfer Kinderschutzkonzepts der „**Intervention im Falle einer Gefährdung im institutionellen Kontext**“ (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Aufbau und Inhalte des Kinderschutzkonzepts der Stadt Hennigsdorf

# 1 Gesetzlicher Hintergrund

Der Verdacht bzw. die Kenntnisnahme von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen erfolgt i. d. R. durch

- ... interne Informationsweitergabe,
- ... Beobachtungen (intern, extern),
- ... eine eigene Stellungnahme,
- ... Berichte oder Beschwerden des Einrichtungs- oder Trägerpersonals, von externen Kräften in der Kita, von Kindern oder von Eltern.

Die Notwendigkeit der Weitergabe solcher Kenntnisnahme an Leitung bzw. Träger – auch dann, wenn es sich lediglich um einen Verdacht handelt – ist von immenser Bedeutung für den Schutz aller Beteiligten. Verantwortlich für die Weitergabe von Informationen sind alle in der Einrichtung tätigen erwachsenen Personen.

Der Träger, dem die Gesamtverantwortung für den Einrichtungsbetrieb obliegt, hat nach Informationseingang zu prüfen und einzuschätzen, ob es sich um ein Ereignis handelt, das das Wohl von Kindern in „seiner“ Einrichtung gefährden könnte. Ist dies der Fall, muss er seinen **Meldepflichten** nachkommen (§ 47 SGB VIII) und den entsprechenden Vorfall an die zuständige Erlaubnisbehörde (MBJS, Ref. 27) weiterleiten. Der Erlaubnisbehörde soll dadurch ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden.

**Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich... (zu melden) [...]**

**2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ...“ (§ 47 SGB VIII)**

**Meldepflichtige Ereignisse sind beispielsweise:**

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder;
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden der Kita;
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern;
- katastrophenähnliche Ereignisse;
- besonders schwere Unfälle von Kindern;
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden);
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen Entwicklungen in diesem Sinne müssen dann gemeldet werden, wenn sie zu o. g. Ereignissen führen könnten.

Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen werden dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS, Referat 27) mit dem Meldebogen „Besondere Vorkommnisse“ gemeldet. Der Meldebogen ist unter dem Link [https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/meldung\\_vorkommnis\\_kita.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/meldung_vorkommnis_kita.pdf) abrufbar.

The image shows a screenshot of a reporting form from the Ministry of Education, Youth and Sports of Brandenburg (MBJS). The form is titled 'Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu beeinträchtigen (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)'. It includes fields for 'Allgemeine Einrichtung', 'Pädagogische Leitung', 'Einrichtungsleiter', and 'Datum des Ereignisses'. The form is partially filled out with blue text.

Abbildung 2: Meldebogen MBJS

Das oberste Ziel, das der Träger verfolgt, ist die Sicherstellung des Kindeswohls. Eine in der Einrichtung beschäftigte Fachkraft oder die Einrichtungsleitung **verstößt gegen ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen** nicht erst bei Begehung strafbarer Handlungen gegen betreute Kinder (z. B. Misshandlung Schutzbefohlener, Nötigung, sexueller Missbrauch o.ä.), sondern **bereits bei Anwendung unangemessener und der Konzeption der Einrichtung widersprechender Erziehungsmethoden** (z. B. Zwang, Demütigung oder Androhung unangemessener Strafen).

### Wie sollte der Träger arbeitsrechtlich vorgehen?

- Bei erwiesenem Fehlverhalten unterhalb der Schwelle eines strafrechtlich relevanten Vergehens kommt eine Ermahnung bzw. Abmahnung durch den Träger in Betracht, um im Wiederholungsfall die Kündigung rechtssicher aussprechen zu können.
- Bei Verdacht einer strafbaren Handlung muss die betroffene Fachkraft unmittelbar vom Dienst suspendiert werden, da es keinesfalls zulässig ist, den Ausgang etwaiger Ermittlungsverfahren abzuwarten. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch eine Verdachtskündigung in Betracht kommen.
- Bei erwiesenen Vorkommnissen mit strafrechtlicher Relevanz kann eine Anzeige sowohl durch den Träger als auch durch betroffene Eltern, Eltern nicht betroffener Kinder oder durch dritte Personen erfolgen. Im Hinblick auf mögliche Haftungsfolgen sollte die Anzeige jedoch vom Träger vorgenommen werden.

## 2 Einschätzung des Gefährdungspotentials

---

Ob und wie hoch das Kindeswohl in einer Einrichtung durch bestimmte Handlungen oder Unterlassungen bzw. durch bestimmte Bedingungen gefährdet ist, wird nach Kenntnisnahme, Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren sowie nach fachlicher Beratung zu klären sein.

Generell ist bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos – insbesondere dann, wenn es sich um eine Gefährdung durch Personal in der Kita handelt – die Unterscheidung zwischen einem „grenzverletzenden Verhalten“, einem „Übergriff“ und einer „strafrechtlich relevanten Form von Gewalt“ zu empfehlen (Enders, 2010).

**Grenzverletzungen** werden entweder unabsichtlich verübt, passieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten (bspw. in Stresssituationen) und/ oder resultieren aus einer „Kultur der Grenzverletzung“ (Grenzverletzungen werden nicht erkannt bzw. hinterfragt).

**Übergriffe** sind Ausdruck einer Diskriminierung und eines grundsätzlich unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Häufig gehen Übergriffe einher mit grundlegenden fachlichen Mängeln, herabwürdigenden Erziehungsmaßnahmen zum Zwecke des Machtmissbrauchs oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexueller Gewalt.

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** sind beispielsweise körperliche, psychische oder sexualisierte Gewaltanwendung, Erpressung/(sexuelle) oder Nötigung.

Im pädagogischen Alltag ist die Unterscheidung zwischen einem grenzverletzenden Verhalten und einem Übergriff nicht immer eindeutig. Daher ist auch die Frage der Intervention stets auf den Einzelfall bezogen und abhängig davon, welche Beweggründe dem Verhalten einer Fachkraft vorhergeht (Handelt es sich bspw. um eine verhärtete Einstellung oder entsteht das unangemessene Verhalten aus einem akuten Anlass heraus?). Dennoch ist es wichtig, das Gefährdungspotential einzuschätzen, um entsprechende Maßnahmen zu setzen. Zur Dokumentation sollte daher das Formular „Gefährdungseinschätzung institutioneller Kinderschutz“ im Anhang eingesetzt werden.



Anhang:  
Dokumentation und Gefährdungseinschätzung institutioneller Kinderschutz

## 2.1 Grenzverletzungen

Als Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen zu bezeichnen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab, ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet wird, liegt sowohl in objektiven wie subjektiven Faktoren. **Es geht also auch jeweils um das subjektive Erleben der Person, deren Grenze nicht eingehalten wird.**

In der Kita können Grenzverletzungen sowohl von Erwachsenen wie von Kindern verübt werden und sie sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Nicht selten passieren Grenzverletzungen unabsichtlich oder beschreiben ein gelegentlich unangemessenes bzw. unfachliches Handeln. Beispielsweise, wenn die körperlichen Grenzen von Kindern während der Pflege oder bei Hilfestellungen missachtet werden oder in Fällen in denen ein Kind vor einer Grenzverletzung anderer nicht ausreichend geschützt werden kann.

Vonseiten pädagogischer Fachkräfte entstehen Grenzverletzungen häufig aus einer situationsbedingten Überforderung heraus, beispielsweise aufgrund zeitlicher, räumlicher Enge oder akuter Konfliktsituationen. Ebenso führen unklare Einrichtungsstrukturen (z. B. durch uneinheitliche Beteiligungsregelungen von Kindern) oder eine mangelnde „Kultur der Achtsamkeit“ (z. B. mangelnde Wertschätzung bei der Kommunikation) zu Grenzverletzungen.

### Risiken, die Grenzverletzungen begünstigen:

- ! Stark autoritäre bzw. unklare Leitungsstrukturen (z. B. permanenter Zeitdruck, Ordnungsdruck)
- ! Pädagogische Fachkräfte achten die Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten nicht ausreichend
- ! Selbstbestimmungsrechte und die Privatsphäre von Kindern sind nicht strukturell verankert
- ! Keine verlässlichen Beteiligungsrechte für Kinder
- ! Kein klares, schriftlich fixiertes Regelwerk innerhalb der Institution
- ! Kein strukturelles Beschwerdemanagementsystem für Kinder

## 2.2 Übergriffe

Übergriffe passieren im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind verbunden mit dem **Ausdruck einer respektlosen Haltung** gegenüber Kindern, **grundlegender fachlicher Mängel** vonseiten pädagogischer Fachkräfte oder **Defizite im Sozialverhalten** (dies kann auch bei Übergriffen durch Kinder der Fall sein).

Charakteristisch für einen Übergriff durch eine pädagogische Fachkraft ist **das bewusste Hinwegsetzen über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, der träger- und einrichtungsinternen Leitlinien, gesellschaftlicher Normen und/oder allgemeingültiger fachlicher Standards**. Beispielsweise wird die innere Abwehr von Kindern verletzt (Körperlichkeit, Sexualität) oder es findet eine psychische Übergriffigkeit (massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw.) statt. **Übergriffiges Verhalten deutet immer auf eine Form von Machtmissbrauch gegenüber Kindern hin**, und es weist ggf. eine gezielte Desensibilisierungsstrategie im Rahmen der Vorbereitung sexualisierter Gewalt auf.

### Merkmale von Übergriffen:

- ! **Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Betroffenen**
- ! **Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen**
- ! **Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Leitung, Kollegium, Eltern, Kooperationspartner/innen)**
- ! **Unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten**
- ! **Abwertung von Betroffenen und/oder kindlichen Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)**
- ! **Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern, Kollegium oder Eltern, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen, indem sie sich an die Leitung der Einrichtung oder eine externe Beschwerdestelle wenden.**

## 2.3 Strafrechtlich relevante Handlungen

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt liegen bei körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, sexueller Nötigung und Erpressung. Die in § 72a SGB VIII<sup>1</sup> (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftat verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht in einer Kita beschäftigt werden. Daher müssen sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 72a Abs. 1. [...] *bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis*

<sup>1</sup> SGB VIII § 72a Persönliche Eignung: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann allerdings keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

## 3 Verfahrensregelungen bei institutioneller Gefährdung

---

### 3.1 Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn Eltern oder andere externe Personen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die Einrichtung oder den Träger herantragen, gilt zunächst, den **Schutz des Kindes, zugleich aber auch den der betroffenen Mitarbeitenden** in den Fokus zu rücken. So sollte der Träger eine **Plausibilitätsprüfung** beauftragen, beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder. Jeder Fall ist als Einzelfall zu prüfen und entsprechende Maßnahme vorzubereiten (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2016).

In der Abbildung 3 ist der Ablauf bei Verdacht auf eine institutionelle Kindeswohlgefährdung durch Personal in der Kita dargestellt.

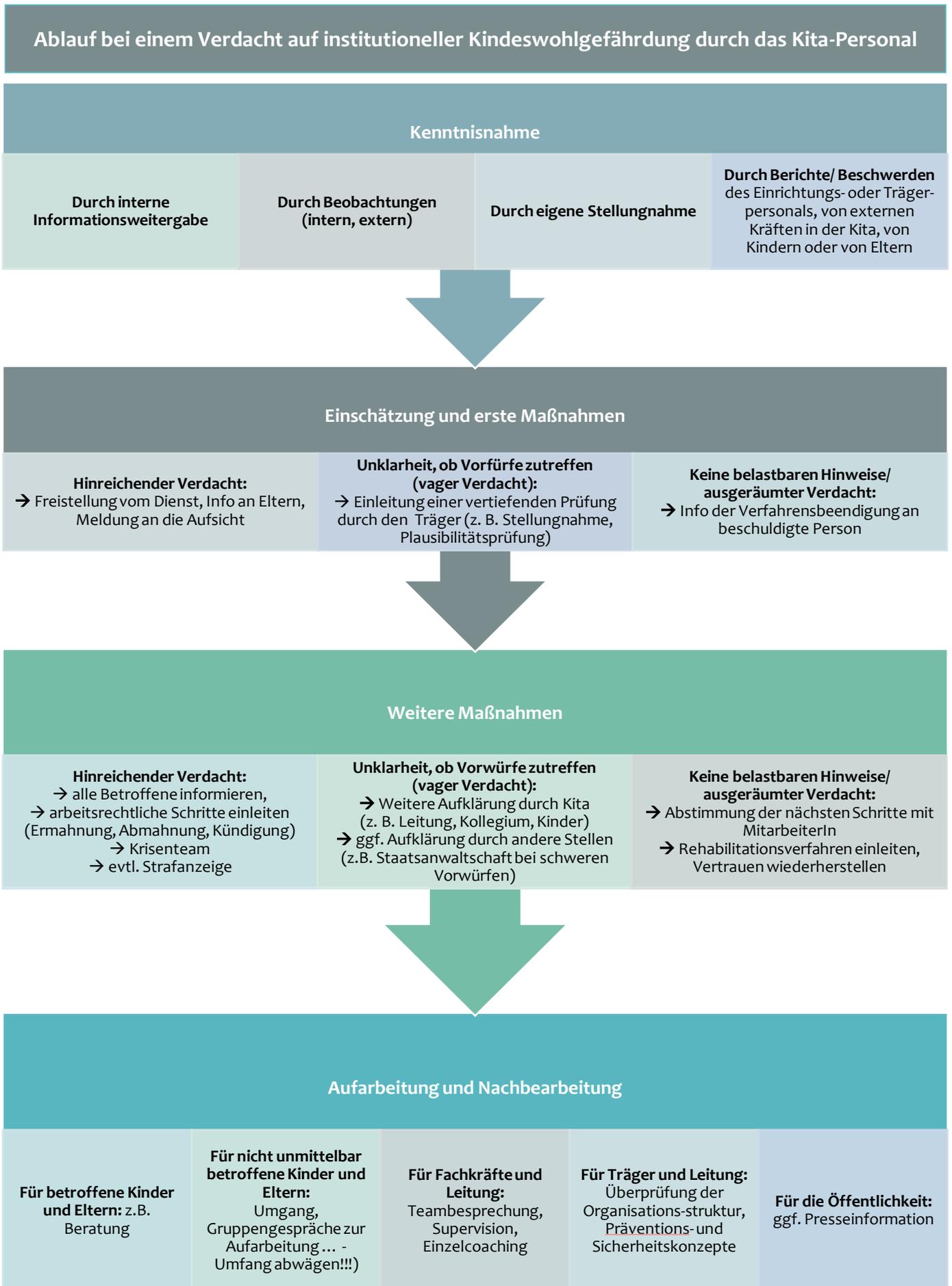


Abbildung 3: Allgemeiner Ablauf bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kontext, IFK, 2023 (nach BAGLJÄ, 2016)

### 3.2 Vorgehen bei Kenntnisnahme einer Grenzverletzung durch das Einrichtungspersonal

Wird bei einer pädagogischen Kraft, einer technischen Kraft oder sonstigen erwachsenen Personen, die in der Einrichtung tätig sind, eine Grenzverletzung gegenüber Kindern zur Kenntnis genommen, so ist dies nicht unkommentiert zu dulden. Grenzverletzungen sind zwar unterhalb der Schwelle einer strafrechtlichen Relevanz, doch um eine **Kultur der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts** zu entwickeln bzw. sicherzustellen, müssen auch solche scheinbar kleineren und unscheinbare Unzulänglichkeiten professionell erörtert werden. Dies gilt auch dann, wenn Kinder Grenzverletzungen verüben, beispielsweise, wenn eine mangelnde Wertschätzung (z. B. Beschimpfen, Anschreiben) anderen Kindern oder Erwachsenen gegenüber zeigen.

Bei der Kenntnisnahme eines grenzverletzenden Verhaltens spielt das **Eingriffsrecht unter den Personen, die in der Kita tätig sind**, eine wichtige Rolle:

Das **Eingriffsrecht** gibt jeder Person in der Kita das Recht einzugreifen, wenn eine fachlich unzulängliche erzieherische Maßnahme vonseiten einer in der Kita tätigen Person getroffen wird und/oder **grenzverletzendes Verhalten** durch erwachsene Personen oder Kinder in der Einrichtung zur Kenntnis genommen wird.

Voraussetzung für die Akzeptanz des Eingriffsrechts ist die Entwicklung einer konstruktiven Fehler- und Beschwerdekultur im Team. Fachkräften obliegt die Aufgabe, als Sprachrohr und somit als Beschwerdegebende für Kinder zu fungieren – sie somit anwaltlich zu vertreten. Entsprechend sollten diejenigen Fachkräfte aufmerksam gemacht werden, die Kinder unangemessen disziplinieren, grob anfassen, nicht auf deren Signale eingehen oder auf andere Weise ihre Macht ausnutzen. Insbesondere bei Kindern, die ihre Meinungen sprachlich (noch) nicht ausdrücken können (Kleinstkinder, Kindern mit Sprachbarrieren, Kinder mit Beeinträchtigungen), ist dies ein wichtiger Beitrag zum institutionellen Kinderschutz.

Wird eine Grenzverletzung beobachtet, informiert sich die beobachtende Person zunächst über die Situation (Nachfragen) bleibt präsent und bietet der betreffenden Person Hilfe an. In allen Einrichtungsteams wird dazu bereits im Vorfeld festgehalten, wie diese Hilfe untereinander am besten angeboten werden kann (z. B. durch die Frage: „Brauchst du Hilfe?“ oder mittels eines vereinbarten Codeworts). Steht dies im Vorhinein fest, sind alle informiert und die Vorgehensweise ist besser nachvollziehbar und einzuordnen.

Ziel ist das Erwirken einer Sensibilisierung, bspw. durch fachliche Begleitung, Fortbildung, Supervision, klare Dienstanweisungen bezüglich eines fachlich adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz. **Grenzverletzungen sind „korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet“** (Enders et al. 2010, 1). Sind Grenzverletzungen besonders ausgeprägt, „chronisch“ oder „verdeckt“ und nicht durch Fortbildung oder fachliche Begleitung korrigierbar, so müssen – je nach Einsichtigkeit der pädagogischen Fachkraft – Maßnahmen mit Dienstanweisungen bezogen auf einen fachlich adäquaten Umgang folgen.

In der Abbildung 4 ist das **verbindliche Vorgehen im Falle einer Grenzverletzung** ersichtlich, an das sich alle Fachkräfte, Leitungen und das Trägerpersonal halten sollen.

## Vorgehen bei Kenntnisnahme einer Grenzverletzung durch das Einrichtungspersonal

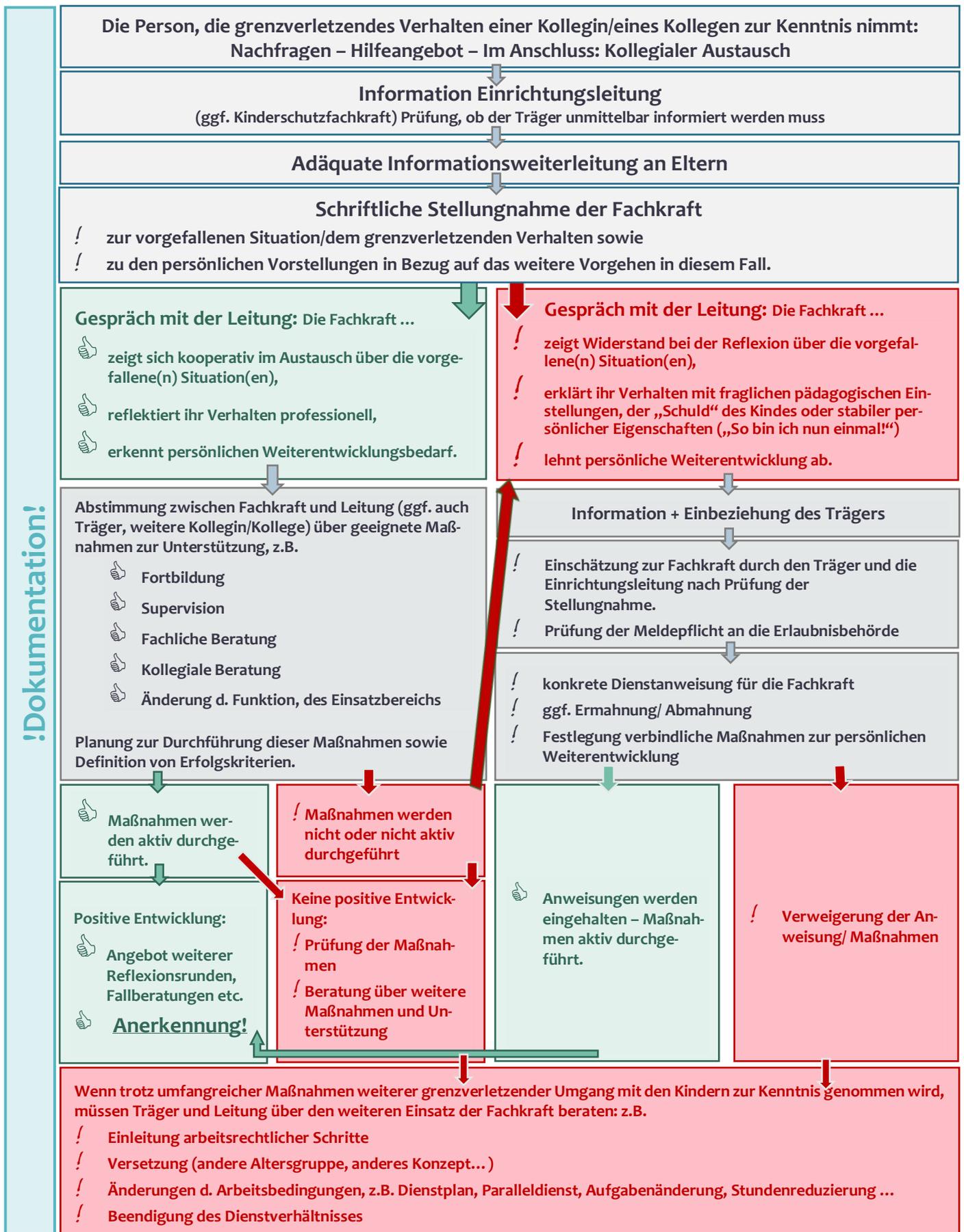


Abbildung 4: Vorgehen im Falle einer Grenzverletzung durch Kita-Personal

### 3.3 Vorgehen bei Kenntnisnahme eines Übergriffs durch das Einrichtungs- personal

Bei der Kenntnisnahme eines Übergriffs durch das Einrichtungspersonal gilt die „**Eingriffspflicht**“, d.h. die beobachtete Person ist nach Kenntnisnahme unverzüglich verpflichtet, sich in die Situation einzumischen und die Leitung zu informieren.

Die **Eingriffspflicht** verpflichtet alle in der Kita tätigen Personen einzugreifen, wenn ein Übergriff vonseiten einer Kollegin/eines Kollegen zur Kenntnis genommen wird, der eine Form von Machtmissbrauch und den Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern beinhaltet.

Im Anschluss wird die Situation durch die Leitung eingeschätzt und die übergriffige Person verfasst eine Stellungnahme zum Geschehen. Die Leitung informiert unmittelbar den Träger und gemeinsam werden die nächsten Schritte festgelegt.

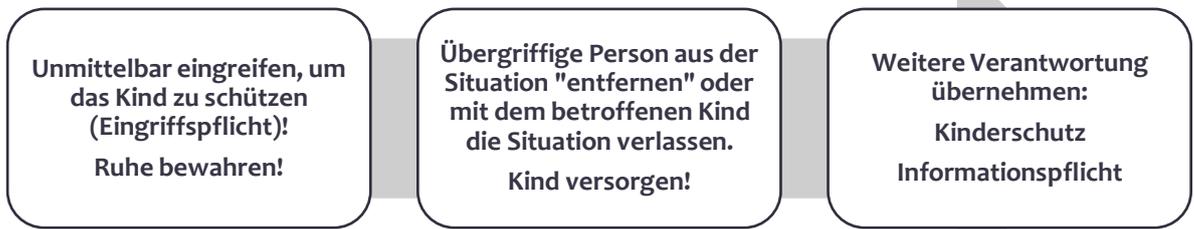
Damit konstruktiv mit dem Fall umgegangen werden kann sind Vorwürfe unangebracht. Vielmehr muss der Vorfall sachlich dokumentiert und problemorientiert nach den Ursachen gesucht werden („Warum ist das passiert?“). Im Zuge der Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen müssen Handlungsalternativen erörtert werden („Was muss getan werden, damit das nicht wieder passiert?“). Die Wiederherstellung des Kinderschutzes ist oberste Priorität.

Der **Informationspflicht gegenüber den Eltern** sollte zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist entscheidend.

Die Abbildung 5 zeigt das Vorgehen im Falle eines Übergriffs durch das Einrichtungspersonal.

## Vorgehen bei Kenntnisnahme eines Übergriffs durch das Einrichtungspersonal

### Erstintervention:



### Weitere Schritte:

!Dokumentation!

#### Information an die Leitung

- ... durch die Person selbst und/oder die Person, die den Übergriff zur Kenntnis genommen hat
- ... evtl. Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft
- ... Stellungnahme der übergriffigen Person
- ... Einschätzung des Gefährdungsrisikos (in Zusammenwirken mit der Person, die das Ereignis zur Kenntnis genommen hat)

#### Information an den Träger

- ... durch die Leitung der Einrichtung (konkreter Vorfall, beteiligte Personen, erste Maßnahmen) mit dem entsprechenden Formular (siehe Formular "Gefährdungseinschätzung").
- ... Wahrnehmung der Meldepflichten durch den Träger!

#### Klärung des weiteren Vorgehens durch den Träger (in Zusammenwirken mit der Leitung)

- ... unmittelbare Konsequenzen für die übergriffig gewordene Person
- ... Einbeziehung von Eltern, Kindern und Team
- ... ggf. Strafanzeige

#### Umgang mit der Situation in der Einrichtung

- ... adäquate Einbeziehung des Kindes/der Kinder
- ... adäquate Informationsweitergabe an die Eltern des Kindes und ggf. der anderen Kinder
- ... ggf. Hinzuziehung der Fachberatung des JA, ggf. insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. externe Beratung
- ... Information des Einrichtungsteams und Aufarbeitung

#### Klärung der Nachbereitung des Vorfalls im pädagogischen Team der Einrichtung

- ... Beratung der Geschehnisse
- ... ggf. anonymisierte Fallberatung
- ... welche Unterstützungssysteme/Beratung benötigt das Team

Abbildung 5: Vorgehen bei der Kenntnisnahme eines Übergriffs durch das Einrichtungspersonal

### 3.4 Vorgehen bei der Kenntnisnahme einer strafrechtlich relevanten Form der Gewalt

Im Falle einer strafrechtlich relevanten Form von Gewaltausübung durch Fachkräfte muss selbstverständlich **unmittelbar interveniert** und der Schutz des Kindes wiederhergestellt werden.

Von jeder Fachkraft ist unbedingt und unmittelbar die **Informationsweiterleitung** an die Leitung zu gewährleisten. Wenn die Leitung nicht zu kontaktieren ist, ist der Träger zu informieren.

Der Träger hat im weiteren Verlauf seiner **Meldepflicht** nachzukommen und die **Fachkraft freizustellen/ zu suspendieren**. Darüber hinaus sollte mit einer **Strafanzeige** reagiert werden (Enders et al., 2010).

### 3.5 Vorgehen bei institutionellen Gefährdungen von Kindern durch andere Kinder

Das Kindeswohl in einer Einrichtung kann auch durch andere Kinder gefährdet sein. So können Übergriffe in körperlicher Form (z. B. durch Anwendung von Gewalt, sexueller Übergriff) oder psychischer Form (z. B. Mobbing, Erpressung) vorkommen. **Die oberste Devise lautet: Nicht wegschauen und damit Übergriffe unter Kindern verharmlosen!**

Auch für das Vorgehen bei Gefährdungen unter Kindern ist ein verbindliches Vorgehen einzuhalten (s. Abb. 6).

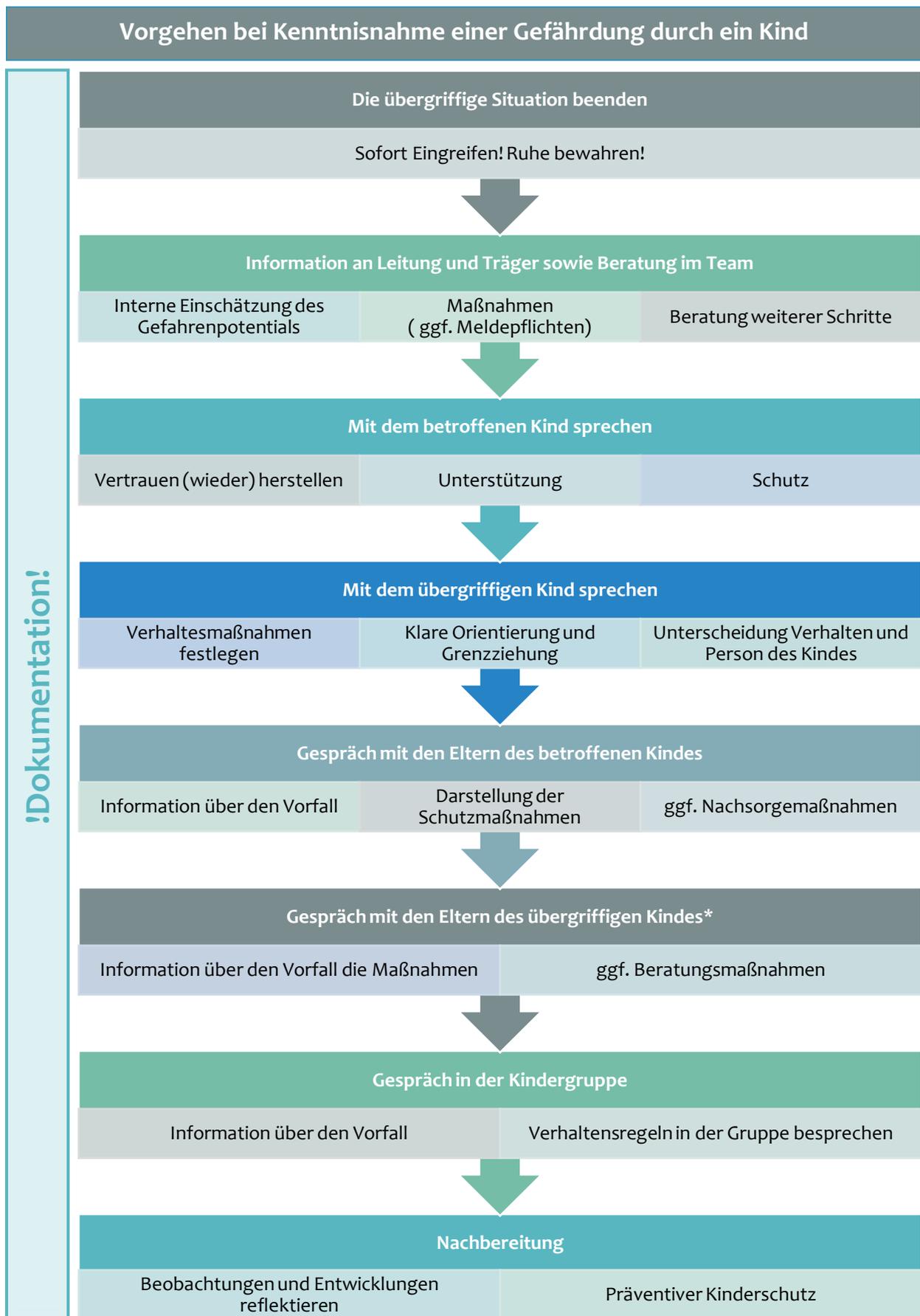


Abbildung 6: Vorgehen bei einer Gefährdung durch ein Kind

**\*Achtung:** Wenn eine Kindeswohlgefährdung durch Eltern vermutet wird, ist zunächst kein Gespräch zu führen, da dies möglicherweise die Gefährdung des übergreifigen Kindes im häuslichen Umfeld erhöht. In diesem Fall sollte zuerst die insoweit erfahrene Fachkraft miteinbezogen werden.

#### 4 Nachbearbeitung, Nachsorge, Rehabilitation

---

Wenn in der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdende Handlung oder Unterlassung durch das Einrichtungspersonal bekannt und bestätigt wurde, sind zunächst weitere Maßnahmen abzuklären und je nach Fall Beratung und Unterstützung anzubieten wie z. B.:

- ! **Information und Beratung für betroffene Kinder und Eltern**
- ! **Information, Aufarbeitung für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern**
- ! **Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching für Fachkräfte und Leitung**
- ! **Überprüfung der Organisationsstruktur, von Präventions- und Sicherheitskonzepten bei Leitung und Träger**
- ! **Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit**

In erster Linie muss das betroffene Kind, seine Eltern, aber gegebenenfalls auch die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter geschützt werden. Konsequenzen im Falle der Bestätigung gewichtiger Anhaltspunkte sind sorgfältig abzuwägen und können von der Unterbreitung von Hilfsangeboten bis hin zur Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden reichen.

Der Informationspflicht gegenüber anderen Eltern sollte nachgekommen werden, allerdings nicht übereilt und stets mit dem Grundsatz: **Soviel wie nötig, sowenig wie möglich.** Es ist zu empfehlen, hier eine externe Beratung in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einzubeziehen.

Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdenden Handlung nicht bestätigt, so ist ein sog. „**Rehabilitationsverfahren**“ einzuleiten, das dem Schutz der Person dient, die fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geraten ist. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Beim Rehabilitationsverfahren geht es um die Wiederherstellung des Ansehens und die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person. Dies ist unter Begleitung einer qualifizierten externen Beratung zu empfehlen. In die Nachsorge ist das gesamte Team, aber auch Eltern und Elternvertretungen sowie ggf. die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Die Verantwortung für die Nachsorge liegt beim Träger der Einrichtung sowie bei der Leitung mit dem Schwerpunkt, den Verdacht eindeutig auszuräumen bzw. zu beseitigen. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dokumentiert und nach Abschluss wird in Absprache und Einvernehmen mit der betroffenen Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden (Der Paritätische Gesamtverband, 2016).

## Literatur

---

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013). Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (2. aktualisierte Fassung).

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg., 2016). Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband, 2. Auflage.

Enders, U., Kossatz Y., Kelkel, M. & Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e. V., [http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter\\_GrenzuebergreifStraftaten.pdf](http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergreifStraftaten.pdf) [23.03.2018].

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2018). Hinweise zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII. <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/informationen-fuer-traeger-von-kindertageseinrichtungen/meldepflichten-gemaess-47-sgb-viii.html> [22.12.2022]

Oppermann, C.; Winter, V.; Harder, C.; Wolff, M. & Schröer, W. (Hrsg., 2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz.

SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe (2015). Kommentar. 5. Auflage. München: Beck.

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html) [13.09.2022]

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__45.html) [13.09.2022]

## Anhang

---

Dokumentation: Kenntnisnahme einer Gefährdung eines Kindes in der Einrichtung

Gefährdungseinschätzung nach Kenntnisnahme einer Gefährdung eines Kindes in der Einrichtung

## Dokumentation

### Kenntnisnahme einer Gefährdung eines Kindes in der Einrichtung

Dokumentierende Person:

---

Name der Einrichtung:

---

Datum, Uhrzeit des Vorfalls:

---

Ort des Vorfalls:

---

**Was ist vorgefallen? Beschreibung des Vorfalls** (genaue Schilderung: Was wurde gesehen, gehört?  
Was wurde ggf. unmittelbar zum Schutz des Kindes unternommen?)

**Wer war beteiligt?**

**Unmittelbar beteiligte Personen** (Vor- und Zuname, Bezeichnung, Funktion)

**Weitere involvierte Personen** (z. B. Zeugen) (Vor- und Zuname, Bezeichnung, Funktion)

## Gefährdungseinschätzung nach Kenntnisnahme einer Gefährdung eines Kindes in der Einrichtung\*

Name der Einrichtung:

Datum, Uhrzeit des Vorfalls:

Ort des Vorfalls:

Einrichtungsleitung:

Trägervertretung:

Wer hat den Vorfall aufgenommen?

### Einschätzung der Gefährdung für das Kind durch den beschriebenen Vorfall:

- Keine bis geringe Gefährdung (z. B. pädagogische Unzulänglichkeit, Unwissenheit)
- Mittlere Gefährdung (z. B. einmalige Grenzüberschreitung durch Überlastung)
- Hohe Gefährdung (z. B. Übergriffigkeit, strafrechtliche Relevanz)

**Unmittelbar eingeleitete Maßnahmen** (Wie wurde der Schutz des Kindes wiederhergestellt? Wer wurde informiert? Was wurde unternommen?)

### Einschätzung der Gefährdung (durch Leitung/Träger) nach den unmittelbar eingeleiteten Maßnahmen:

- Die Gefährdung konnte durch die eingeleiteten Maßnahmen abgewendet und die Sicherheit des Kindes wiederhergestellt werden.
- Die Gefährdung konnte durch die eingeleiteten Maßnahmen bearbeitet werden; weitere Maßnahmen sind unter Einbeziehung weiterer Stellen erforderlich.
- Die Gefährdung konnte durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden und die Sicherheit des Kindes ist weiterhin nicht gewährleistet.

\* Auszufüllen durch den Träger und die Leitung in Zusammenwirken mit der Person, die den Vorfall aufgenommen hat.

**Weitere Maßnahmen durch die Leitung bzw. den Träger** (z. B. Freistellung von Mitarbeitenden, Beratung von Eltern und Kindern, Meldung an die Behörde)

**Einschätzung der Gefährdung nach Einleitung weiterer Maßnahmen durch die Leitung bzw. den Träger und ggf. durch Auflagen der Betriebserlaubnisbehörde:**

- Die Gefährdung konnte abgewendet und die Sicherheit des Kindes wiederhergestellt werden
- Die Gefährdung konnte weitestgehend abgewendet werden; Maßnahmen sind nach wie vor einzuhalten.
- Die Gefährdung konnte durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden und die Sicherheit des Kindes ist weiterhin nicht gewährleistet

Weitere Anmerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

Datum/Unterschrift Trägervertretung:

.....

Datum/Unterschrift Leitung:

.....